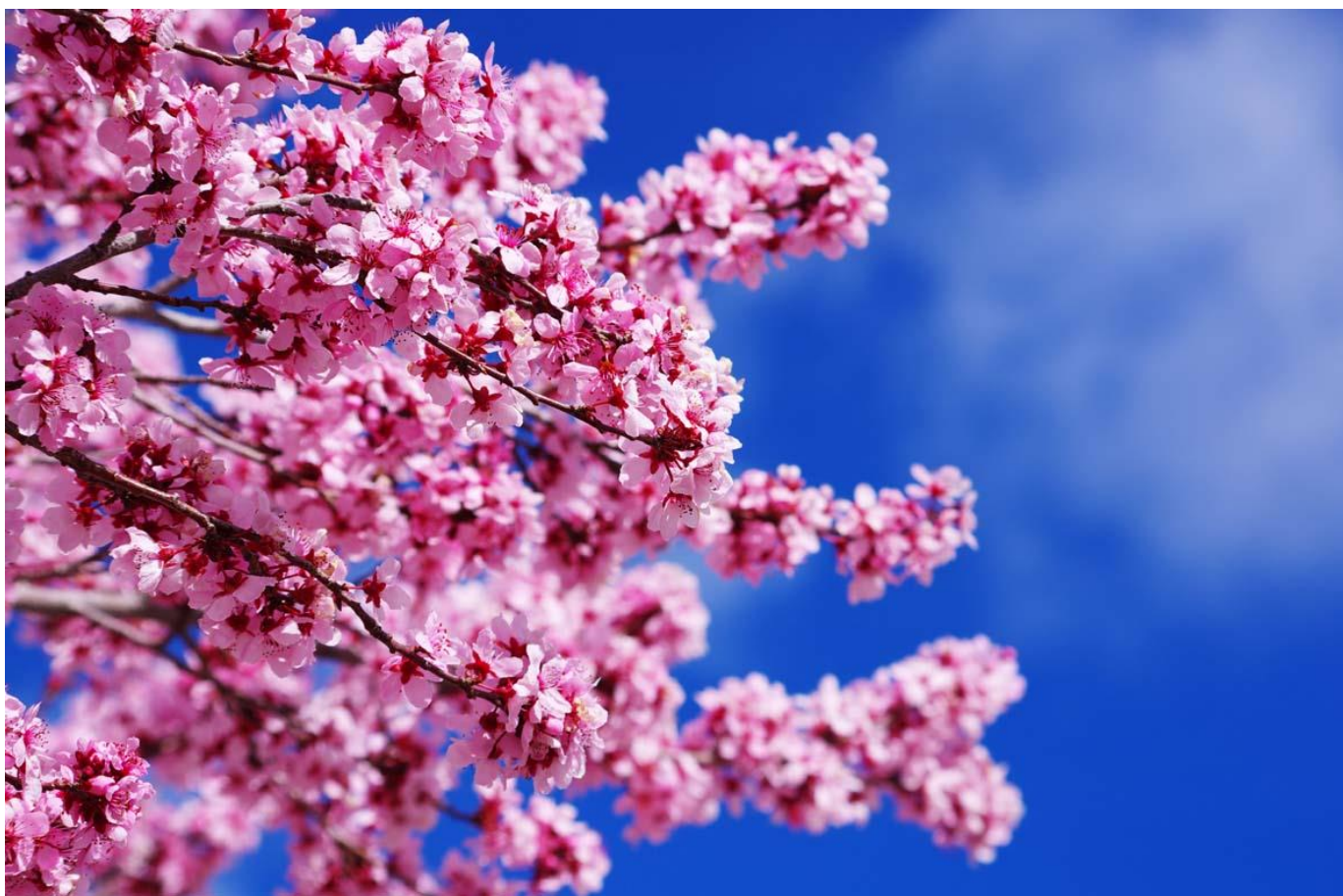


Tax News+



Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind –unabhängig davon, um welchen Themenbereich es sich handelt.

Steuerrechtliche Einordnung von zur Finanzierung der Dividendenausschüttung aufgenommenen Darlehen

In der Praxis haben wir immer wieder Fälle erlebt, in denen die Steuerbehörde bei Steuerprüfungen die Zinsen der zur Finanzierung der Dividendenausschüttung aufgenommenen Darlehen nicht als im Interesse des Unternehmens entstandene Kosten akzeptierte. Diese Tendenz scheint nun gebrochen zu sein, wie aus der Stellungnahme der Steuerbehörde zu einer konkreten Angelegenheit hervorgeht.

In dem konkreten Fall war die Frage gestellt worden, ob die Zinsen des Darlehens, die von den Tochterunternehmen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, die durch Kapitalermäßigung und Dividendenausschüttung entstehen, bei der Berechnung der Körperschaftssteuer als im Interesse des Unternehmens entstandener Aufwand eingestuft werden können. Da es unter diesem Rechtstitel im Anhang 3 des ungarischen Gesetzes Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftssteuer und die Dividendensteuer keine konkreten Festlegungen gibt, aufgrund derer diese Kosten sich eindeutig als anerkannte oder nicht anerkannte Kosten einordnen ließen, bestätigte die Steuerbehörde nach Prüfung der allgemeinen Bestimmungen, dass die Zinsen des Darlehens, welches das Tochterunternehmen beim Mutterunternehmen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, die durch Kapitalabführung und Dividendenausschüttung entstehen, bei der Berechnung der Körperschaftssteuer als im Interesse des Unternehmens entstandener Aufwand eingestuft werden kann, und somit der Betrag dieser Zinsen nicht in den Betrag des Ergebnisses vor Steuern mit einzuberechnen ist. Trotz alledem sind allerdings die Bestimmungen über die Unterkapitalisierung zu überprüfen, denn wenn das Tochterunternehmen durch Aufnahme des Darlehens das gesetzlich festgelegte Wertlimit für die Unterkapitalisierung überschreitet, so ist das Ergebnis vor Steuern mit einem proportionalen Anteil der Zinsen entsprechend zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfehlen wir denjenigen Klienten, bei denen festgestellt wurde, dass die Zinsen des Darlehens, das von den Tochterunternehmen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, die durch Kapitalherabsetzung und Dividendenausschüttung entstehen, vom Mutterunternehmen aufgenommen wurde, nicht als im Interesse des Unternehmens entstandener Aufwand von der Finanzbehörde akzeptiert wurde, die Möglichkeit des Rechtsbehelfs gegenüber der Feststellung neu zu überdenken.

Stellungnahme zur Umsatzsteuer-Regelung bei grenzübergreifenden Geschäften

Wie bereits früher mitgeteilt, nimmt wie 13 andere Mitgliedsländer auch Ungarn an der im Rahmen des EU-Umsatzsteuerforums ins Leben gerufenen Initiative teil, im Zuge derer Stellungnahmen zur Handhabung von Umsatzsteuerangelegenheiten bei grenzübergreifenden Geschäften erbeten werden können. Die Anträge auf Stellungnahme können als Test nach Verlängerung der Abgabefrist bis Ende 2014 eingereicht werden.

Ziel dieser Rechtsmaßnahme ist es, dass Steuerpflichtige im Zusammenhang mit ihren grenzübergreifenden Transaktionen bei der nach ihrer Ansässigkeit zuständigen Steuerbehörde für die gesamte Transaktion eine Stellungnahme beantragen können.

Die Informationsübermittlung in Bezug auf die Umsatzsteuerberechnung für grenzübergreifende Geschäfte im Zusammenhang mit den Anträgen auf Stellungnahme übernimmt in Ungarn die Hauptabteilung für Kundenkontakte und Information des Ungarischen Nationalen Steuer- und Zollamtes unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen zur Informationspflicht des Steueramtes. Eine gesonderte Regelung zum konkreten Ablauf wird erst nach Ablauf der Testphase ausgearbeitet. Die Teilnahme am Verfahren ist in Ungarn nicht kostenpflichtig. Ähnlich wie bei anderen Anträgen auf Stellungnahme, gilt auch die Stellungnahme zu grenzübergreifenden Umsatzsteuerangelegenheiten

als Fachmeinung, die nicht über verbindliche Rechtskraft verfügt.

Die bedeutendste Errungenschaft der neuen Rechtsmaßnahme ist die Tatsache, dass die Behörden von betroffenen Mitgliedsstaaten auf ausdrückliche Bitte des Steuerpflichtigen hin verpflichtet sind, zu versuchen, einen gemeinsamen Standpunkt zu erarbeiten, ihre Meinungen einander anzunähern, wenn sie ursprünglich unabhängig voneinander unterschiedliche Standpunkte vertraten. Allerdings sind die Mitgliedsstaaten trotzdem nicht verpflichtet, letztendlich einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen. In dieser Hinsicht ist die Initiative auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden ausgerichtet.

Die Möglichkeit zur Antragstellung auf Stellungnahme zu grenzübergreifenden Umsatzsteuerproblemen kann auch insofern vorteilhaft sein, als dass die Steuerpflichtigen sich nicht an mehrere Steuerbehörden wenden müssen, um eine bestimmte Angelegenheit zu lösen, und so auch keinen Kontakt zur Steuerbehörde des für sie „fremden“ Mitgliedsstaates aufzunehmen braucht, deren Sprache sie eventuell auch nicht spricht und auch ihre Bestimmungen nicht kennt.

Der Antrag auf Stellungnahme im Zusammenhang der Umsatzsteuer für grenzübergreifende Geschäfte hat also zahlreiche Vorteile. Bei grenzübergreifenden Angelegenheiten, deren Versteuerung im Bereich der Umsatzsteuer Fragen aufwirft oder bei deren Handhabung Sie sich nicht sicher sind, empfehlen wir also auf jeden Fall darüber nachzudenken, eventuell von dieser Rechtsmaßnahme Gebrauch zu machen.

Das EU-Gericht verhängt ein Urteil im Zusammenhang mit der Sondersteuer für Einzelhandel in Verkaufsräumen

In einem derzeit am Gerichtshof Székesfehérvár („Gerichtshof“) laufenden Öffentlichen Verwaltungsprozess bat die Firma Hervis um Klärung der Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzes über die 2010 eingeführte und Ende 2012 abgeschaffte Sondersteuer für Einzelhandel in Verkaufsräumen (das ungarische Gesetz XCIV von 2010 über Sondersteuern für die einzelnen Branchen) dem EU-Recht widersprechen. Hervis verwies darauf, dass die Gesellschaft als Mitglied der Spar-Gruppe für ihre verbundenen Unternehmen in Ungarn durch die Progressivität des Steuertarifs eindeutig höhere Steuern zu zahlen hatte, als dies der Fall gewesen wäre, wenn ausschließlich die Steuerbemessungsgrundlage anzuwenden wäre, die sich aus dem Umsatzerlös ihrer eigenen Geschäfte ergibt. Wenn die Gesellschaft nämlich in separate, voneinander

unabhängige Unternehmen aufgeteilt funktionieren würde, so würde sich die Steuerbemessungsgrundlage für die Sondersteuer auf die getrennten Umsatzerlöse der einzelnen Gesellschaften beschränken.

Der Gerichtshof hatte dann den Prozess vorübergehend unterbrochen und wandte sich mit der Frage an das EU-Gericht („Gericht“), ob sich das Sondersteuergesetz mit der Niederlassungsfreiheit und dem Prinzip der Gleichbehandlung vereinbaren lässt.

Das Gericht erklärte in seinem Urteil vom 5. Februar, dass die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Progressivität des Steuertarifs die Niederlassungsfreiheit verletzen können, da es verbundene Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe waren, benachteiligen kann. Nach dem Beschluss des Gerichts ist es Aufgabe des Gerichtshofs, zu prüfen, ob am ungarischen Markt tatsächlich eine Diskriminierung vorlag, d.h. ob die Sondersteuer vor allem verbundene Unternehmen von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten betraf. Sofern der Gerichtshof feststelle, dass die Sondersteuer vor allem verbundene Unternehmen von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten betroffen habe, so dürften die diskriminierenden Bestimmungen nicht angewendet werden.

Die Entwicklung der Angelegenheit hängt nun also vom Urteil des Gerichtshofs ab. Allerdings hat das Gericht in der Rechtsfrage bereits entschieden und dem Gerichtshof eindeutig die Richtung gewiesen, nach welchen Kriterien die Tatbestände zu untersuchen sind, und in welchen Fällen was für ein Beschluss zu fassen ist. Dementsprechend wird die Aufgabe des Gerichtshofs in erster Linie in der Untersuchung dieser Tatbestände liegen.

Auch wenn noch nicht entschieden wurde, wie die Sache ausgeht, kommen bereits zahlreiche Fragen auf, was passiert, wenn der Gerichtshof dem Antrag von Hervis stattgibt:

- Gelten die gesamte Rechtsnorm oder nur einzelne Bestimmungen als diskriminierend?
- Lässt sich das Urteil nur auf Hervis anwenden oder können auch andere betroffene Unternehmen bereits eingezahlte Steuern aufgrund des Urteils zurückfordern?
- Lässt sich das Urteil auf Steuerpflichtige anwenden, die von der Subsummierung der Steuerbemessungsgrundlage, wie sie für verbundene Unternehmen gilt, nicht betroffen sind?
- Wie kann die Steuerrückerstattung beantragt werden?
- Kann das Urteil auch andere Steuerarten betreffen (z.B.: andere Sondersteuern, einige Bestimmungen der lokalen Gewerbesteuer)?

Wie oben ausgeführt kann es bei Unternehmen, bei denen durch die Sondersteuern für Einzelhandel in Verkaufsräumen beträchtliche Steuerlasten entstanden, sinnvoll sein, die Sache gründlicher zu untersuchen und sich auf die möglichen Variationen des Beschlusses in der Angelegenheit vorzubereiten.

Prüfungstendenzen für das Jahr 2014

Wir möchten unsere Klienten darauf hinweisen, dass das Nationale Steuer- und Zollamt (im Weiteren: NAV) am 18. Februar seine Infobroschüre über die voraussichtlichen Prüfaspekte und Tendenzen für das Jahr 2014 herausgegeben hat. Die ausgedehnte Prüfaktivität des vergangenen Jahres soll in diesem Jahr noch gesteigert werden, und das Infoschreiben stellt die diesjährigen Kriterien dar, nach denen die Auswahl zur Prüfung erfolgt, die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Prüfungen und die betroffenen Branchen, sowie die Ziele der Prüfungen, mit denen Gesellschaften in Zukunft zu rechnen haben.

Wie im Infoschreiben berichtet wird, misst das Steueramt in Zukunft bei seinen Risikobewertungsverfahren im Vorfeld der Prüfungen gewissen Umständen bei Firmensitz, Personalwechsel, Haushaltsbeziehungen und Beziehungssystemen der Steuerpflichtigen besondere Bedeutung bei. Derartige Umstände können z.B. folgendermaßen aussehen:

- die Gesellschaft nimmt einen Domizilhalter in Anspruch,
- der neue Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft ist eine Person, die für frühere Fälle von Unternehmenshäufung und Unternehmensbankrottförderung bekannt ist,
- die Gesellschaft ist ihrer Meldepflicht mehrmals nicht nachgekommen,
- sie ist ein Mitglied einer Vertriebskette, bei der man betrügerische Machenschaften vermutet.

Bei der Auswahl zur Prüfung bleiben auch die Aspekte weiterhin im Vordergrund, die im letzten Jahr heftige Reaktionen ausgelöst haben, und zwar die Steuerregistrierungsverfahren und das Verfahren, das auf die Verstärkten Kontrolle durch die Steuerbehörde abzielt.

Bei den Kontrollen der online eingebundenen Registrierkassen wird die Datensammlung eine entscheidende Rolle spielen, denn bei diesem Kontrolltyp plant die NAV zu überprüfen, ob die Kasse entsprechend eingeführt wurde, was sicherstellen soll, dass die Fernkontrolle funktioniert. Bei den Prüfungen, die auf Datensammlung ausgerichtet sind, ist ein sehr wichtiger Teilbereich auch weiterhin die Analyse der

Informationen, die auf elektronischem Wege – durch Datenspeicherung – beschafft werden.

Bei den Kontrollen, die auf die nachträgliche Prüfung der Steuererklärung ausgerichtet sind, bleibt im Bereich der Umsatzsteuer nach wie vor die Kontrolle vor der Abführung der wichtigste Prüfungsbereich, darüber hinaus wird auch der Aufdeckung von Vertriebsketten und Karussellgeschäften besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Bereich der Körperschaftssteuer stehen ähnlich wie in den vergangenen Jahre folgende Themen im Vordergrund:

- Kontrolle der Angemessenheit der Transferpreise zwischen verbundenen Unternehmen, insbesondere der unüblichen Preisfeststellungsverfahren,
- Ordnungsgemäße Beanspruchung von Ermäßigungen bei Steuerbemessungsgrundlage unter Berufung auf Tätigkeiten im Bereich Forschung/Entwicklung,
- Die ordnungsgemäße Meldung und Einzahlung des Fachbildungsbeitrags

Bei der Prüfung der sonstigen Steuern könnte die Kontrolle des Arbeitskräfte-Leasings in den Vordergrund rücken.

Die Steuerbehörde gibt neben den oben genannten Aspekten auch die im Bezugsjahr zu überprüfenden Gebiete innerhalb der Tätigkeitsbereiche an, wobei in diesem Jahre folgende Bereiche im Vordergrund stehen:

- Innerhalb des Agrarbereichs Fleischverarbeitung und –Konservierung, sowie die Herstellung von Mühlenprodukten,
- Im Industriesektor die Anfertigung von Metallkonstruktionen sowie der Bau von Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden,
- Im Bereich Handel die Fahrzeugreparatur und –Instandhaltung, sowie der Einzelhandel mit Fahrzeugteilen,
- Zucker-, Süßwaren-, Gemüse- und Obstgroßhandel,
- Großhandel mit lebendigen Tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- die Tätigkeit von Werbeagenturen,
- das Arbeitskräfte-Leasing,
- sowie der Personenschutz.

Die Infobroschüre verweist neben den Zielpunkten für das Jahr 2014 auch auf die Bereiche, in denen Daten für die Kontrollen der folgenden Jahre gesammelt werden. Hierzu gehören Restaurants, mobile gastronomische Einrichtungen, sowie Gesellschaften, die sich mit Ingenieurstätigkeit und technischen Beratungsleistungen oder dem Leasing

von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen beschäftigen.

Neben den Steuerprüfungen gehören nun auch die Zollkontrollen in den Kompetenzbereich der NAV, in diesem Zusammenhang wurden folgende Bereiche hervorgehoben:

- Kontrolle der tariflichen Einstufung der Ware, Prüfung der angegebenen Herkunft der Ware,
- Prüfung der korrekten Angabe und Berechnung des Zollwertes,
- Prüfung der zollfreien Zollabfertigerungsverfahren,
- Verschärfte Kontrollen beim Import von Textilwaren, Kleidung und Schuhen,
- Der Kreis der Importeure, die die größten Umsätze im Bereich der Einfuhr erzielen
- Prüfung der Export-Zollverfahren.

Neben den aufgelisteten Punkten muss allerdings auch betont werden, dass der NAV durch den Integrationsprozess Mittel an die Hand gegeben werden, die neben der im Infoschreiben dargestellten Verschärfung der Prüfungen auch die Effizienz der Feststellungen steigert, sodass für unsere Klienten eine gut durchdachte Vorgehensweise sehr wichtig und für die einzelnen Prüfungen die Einbeziehung von Fachleuten – bereits ab Beginn des Prüfverfahrens - durchaus begründet ist.

Gesetz über Steuerermäßigungen im Zusammenhang mit der treuhänderischen Vermögensverwaltung

Das Gesetz über die treuhänderische Vermögensverwaltung und die Bestimmungen zu ihrer Tätigkeit wurde verabschiedet, das die Fragen der treuhänderischen Vermögensverwaltung ausführlich behandelt und dabei auch auf die steuerlichen Folgen eingeht, die im Zusammenhang mit Vermögensabtretung, Vermögensverwaltung und der Vermögensübergabe auftreten. Die Bestimmungen des Gesetzes unterstützen das Ziel des von früheren Gesetzgebern, dass die Regulierung der treuhänderischen Vermögensverwaltung nicht mit steuerlichen Konsequenzen belastet wird, die die praktische Anwendung der Rechtsmaßnahme erschweren. Im Sinne der neuen Regelung unterliegt der Erwerb des Vermögens durch den treuhänderischen Vermögensverwalter – in der Regel – nicht der Schenkungssteuer, der Erwerb des Vermögens durch den Begünstigten (Privatperson) ist auch einkommenssteuerfrei, wohingegen die Erträge des verwalteten Vermögens von einer Privatperson als Dividenden zu versteuern sind. Darüber hinaus unterliegt das verwaltete Vermögen auch der Körperschaftssteuer und der lokalen Gewerbesteuer.

Änderung der Ansässigkeitsbestimmungen für die Niederlassung von Investoren

Die Anzahl der Investoren, die sich für ungarische Staatsanleihen interessieren, wächst ständig. In den letzten beiden Monaten von 2013 meldeten sich 298 neue Antragsteller zur Teilnahme am Programm, sodass die Anzahl der erfolgreichen Antragsteller zum Ende des Jahres auf 430 angestiegen war. Die Anzahl der Investoren, die in den ungarischen Residency Bond [Staatsanleihen für Niedergelassene] investieren, kann eventuell durch die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Änderung der Ansässigkeitsbestimmungen erneut gesteigert werden. Bei der Steuerpflicht für ausländische Investoren mit dem Niederlassungsstatus ist es nämlich von entscheidender Bedeutung, ob der betreffende Investor in Ungarn oder im Ausland steuerlich ansässig ist.

Nach der neuen Regelung gilt aufgrund des Gesetzes Nr. CXVII von 1995 (Einkommensteuergesetz) § 3 Punkt (3) eine Person als gebietsfremd, die in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. II von 2007 § 35 Absatz (1) Punkt e) über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen gehört und über den Niederlassungsstatus verfügt, vorausgesetzt, sie verbrachte in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten – wobei der Tag der Aus- und Einreise auch als ganzer Tag gilt – weniger als 183 Tage in Ungarn.

Da ein Teil der Antragsteller, die eine Niederlassungserlaubnis für Investitionszwecke beantragen, nicht beabsichtigen, sich in Ungarn aufzuhalten, bringen für sie die ab dem 1. Januar 2014 geltenden Ansässigkeitsbestimmungen vorteilhafte Änderungen.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: grecezi@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
Email: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
Email: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Anna Katalin Papp

Rechtsanwalt
Managing Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Tel: +36-1-428-6736
E-Mail: apapp@deloitteCE.com

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarországi und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht in ihrem vollen Umfang.

Die im vorliegenden Dokument angegebenen Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Bereichen. Diese Informationen können nicht die ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen darstellen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor dem ersten Schritt zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen gelten als Anhaltspunkte und spiegeln die aktuelle Situation unserer Gesellschaft wider. Sie stellen jedoch keine Willenserklärung der Unternehmen der Deloitte Magyarországi dar und unsere Gesellschaften übernehmen weder für das vorliegende Dokument, noch für die darin enthaltenen Informationen Haftung im Zusammenhang mit Erfüllung von Leistungs- bzw. Qualitätsansprüchen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarországi haften nicht für die Marktfähigkeit ihrer Leistungen oder im Zusammenhang mit der Eignung für den jeweiligen Zweck, der Rechtsklarheit, der Wettbewerbsfähigkeit, der Sicherheit und der Exaktheit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarországi können für Schäden und sonstige Verluste, die direkt oder indirekt durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden sind, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.

Deloitte bietet für zahlreiche Branchen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, sowie Steuer-, Geschäftsführungs-, Unternehmensführungs-, Finanz- und Rechtsberatung (unser kooperierendes Rechtsanwaltsbüro, Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai Rechtsanwaltskanzlei den Rechtsberatungsservice für unsere Klienten) für staatliche wie auch für private Unternehmen gleichermaßen. Durch sein Netz, das in über 150 Ländern weltweit vertreten ist, kann Deloitte mit Knowhow und Qualitätsleistungen seinen Klienten dabei behilflich sein, die Herausforderungen, die sie sich stellen müssen, zu meistern. Rund 200 000 Fachleute bei Deloitte bemühen sich unermüdlich darum, dass das Unternehmen den Maßstab der Exzellenz schlechthin verkörpert.

Der Name Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine im Vereinigten Königreich in der Form einer „company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründeten Gesellschaft, und ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.